

## S a t z u n g

der Gemeinde Oststeinbek für die Benutzung des Bürgersaales

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. S. 28) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.10.1981 folgende Satzung erlassen:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek (künftig nur Gemeinde genannt) gestattet die Benutzung des Bürgersaales für Veranstaltungen vorwiegend gemeinnütziger, kultureller - insbes. Schulveranstaltungen, Bühnen- und Chorproben - und politischer Art.

Für andere Veranstaltungen darf der Saal nur überlassen werden, wenn er durch die Art der Benutzung nicht seinem eigentlichen Zwecke entfremdet wird.

- (2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde ein Programm über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung vorzulegen. Die Veranstaltungen sind nach diesem Programm abzuwickeln.
- (3) Die "Satzung über die Benutzung des Bürgersaales" ist Bestandteil eines jeden Benutzungsverhältnisses. Sie ist vom Veranstalter anzuerkennen.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung des Saales umfaßt nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung des Saales ist nicht übertragbar.

§ 2 ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

- (1) Die Anträge auf Benutzung des Saales sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet, jedoch haben Schulen und die Gemeinde vor anderen Veranstaltern den Vorrang.
- (2) Die Überlassung des Saales erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Einen Widerruf haben die Veranstalter insbesondere bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu erwarten. Wird die Überlassung des Saales widerrufen oder der Veranstalter in dem satzungsgemäßen Gebrauch der Räume irgendwie beeinträchtigt, so steht ihm kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gemeinde zu.

### § 3 HAUSRECHT UND ZUTRITT VON BEAUFTRAGTEN DER GEMEINDE

---

Das Hausrecht im Saal sowie in seinen Vor- und Nebenräumen wird im Auftrage des Bürgermeisters vom Hausmeister oder einem sonstigen Beauftragten ausgeübt.

### § 4 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

---

- (1) Der Veranstalter hat alle für seine Veranstaltung ergangenen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Verordnungen, Anordnungen und Verlautbarungen zu beachten.
- (2) Bei Theater- und Kinderveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr entsteht, muß eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein. Der Veranstalter hat das dafür festgesetzte Entgelt zu entrichten.

### § 5 GARDEROBE

---

- (1) Die Besuchergarderobe wird vom Veranstalter betrieben. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Versicherung abzuschließen.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Sachen (Garderobe oder sonstiges Eigentum), welche der Veranstalter oder die bei seiner Veranstaltung Mitwirkenden einbringen.

### § 6 ALLGEMEINE HAFTUNG

---

- (1) Die Gemeinde überläßt dem Veranstalter den Saal zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Raumes und der Zugänge zu dem Raum und der Nebenanlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Eigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

- (2) Die Gemeinde übernimmt für Eigentum der im Besitz des Veranstalters sowie der im Absatz 1 bezeichneten Personen befindlichen beweglichen Sachen keine Haftung. Dieser Haftungsausschluß gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Sachen zum Zwecke oder für die Dauer einer Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen für einen kurzen oder längeren Zeitraum untergestellt werden.

#### § 7 GEBÜHREN

-----

Für die Benutzung des Bürgersaales werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

#### § 8 INKRAFTTRETEN

-----

Diese Satzung tritt am 1.11.1981 in Kraft.

Oststeinbek, den 22.10.1981



Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

*H. Heckt*  
(Heckt)  
Zweiter Stellvertreter  
des Bürgermeisters